

# Vereinbarung über die Durchführung von Wurzelfräsarbeiten

zwischen

Ihr Baumwurzelfräsdienst Elmar Maas, Wilhelm-Becker-Straße 48, 59597 Erwitte

- Auftragnehmer -

und

Herrn/Frau .....

- Auftraggeber/in -

## Vorbemerkung

Baumwurzelfräsdienst Elmar Maas (im folgenden Auftragnehmer genannt) führt Baumwurzelfräsarbeiten mit einer Wurzelfräse des Typs RAYCO – RG 90 aus.

Technische Daten:

90 PS Deutz-Motor mit 3,2 l Hubraum

Maschinenbreite: ca. 0,89 m

Maschinenlänge: ca. 3,50 m

Maschinengewicht: ca. 1.700 kg

Durchfahrtsbreite: Einfachbereift 0,95 m; Doppelbereift 1,40m

Frästiefe: Maximal 0,60 m

## §1 Vertragsgegenstand

Der/die Auftraggeber/in beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung von Baumwurzelfräsarbeiten auf dem Grundstück

---

(genaue Adresse).

Der/die Auftraggeber/in ist zur Beauftragung der Fräsarbeiten berechtigt.

## § 2 Entgelt

Die Kosten der Fräsarbeiten werden nach dem Wurzeldurchmesser berechnet. Je cm Wurzeldurchmesser wird 2,50 € zzgl. MwSt. berechnet. Bei ovalen Wurzeln wird der Mittelwert genommen, zum Beispiel 40 × 60 cm sind 50 cm Wurzeldurchmesser. Seitenwurzeln werden nicht gesondert berechnet. Hinzugerechnet wird in einem Umkreis bis zu 30 km eine Grundpauschale von 80,00 € zzgl. MwSt.. Die Kosten weiterer Anfahrten werden gesondert vereinbart.

Unabhängig von vorgenannter Vereinbarung vereinbaren die Parteien:

---

---

---

Auf dem Grundstück der Auftraggeberin werden folgende Wurzeln entfernt (Anzahl, Durchmesser):

---

---

## §3 Mitteilungspflichten

Der/die Auftraggeber/in ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vor Beginn der Fräsarbeiten das Vorhandensein und die Lage aller Ver- und Entsorgungsleitungen sowie anderer nicht sichtbarer Hindernisse, insbesondere Kabel, Rohre, Zisternen, 3-Kammer-Systeme, mitzuteilen.

Auf dem Grundstück befinden sich folgende Hindernisse (Art, Lage):

---

---

---

---

## § 4 Haftungsfreistellung

Der/die Auftraggeber/in stellt den Auftragnehmer von allen Schäden frei, die bei den Fräsarbeiten und dem Befahren des Grundstücks dadurch entstehen, nicht auf die unter § 3 genannten Hindernisse hingewiesen worden zu sein.

Der/die Auftraggeber/in sorgt für ausreichende Tragfähigkeit des Grundstücks, um Schäden durch das Eigengewicht der Wurzelfräse beim Befahren des Grundstücks zu vermeiden. Sollten Kosten für die Beseitigung von Spuren durch das Befahren des Grundstücks entstehen, stellt der/die Auftraggeber/in den Auftragnehmer hiervon ebenfalls frei.

Ausgenommen hiervon sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

## § 5 Schadenersatz

Der/die Auftraggeber/in haftet dem Auftragnehmer für Schäden, die dadurch entstehen, dass der/die Auftraggeber/in gegen seine unter § 3 genannte Hinweispflicht verstößt.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_